

## **BGer 2C 569/2021 vom 21. Juli 2021**

Bundesgericht, 2021-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_569\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_569_2021)

FR: TF 2C 569/2021 du 21 juillet 2021

IT: TF 2C 569/2021 del 21 luglio 2021

### **Regeste**

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

### **Volltext**

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 21.07.2021 2C 569/2021 (2C\_569/2021)  
Tribunal fédéral Ite Cour de droit public 21.07.2021 2C 569/2021 (2C\_569/2021) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 21.07.2021 2C 569/2021 (2C\_569/2021)

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 2C\_569/2021 Urteil vom 21. Juli 2021 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Seiler, Präsident, Gerichtsschreiber Businger. Verfahrensbeteiligte A.A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Einwohnergemeinde Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID). Gegenstand Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung, Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 17. Juni 2021 (100.2020.5U). In Erwägung, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 17. Juni 2021 die Beschwerde von B.A.\_\_\_\_\_, betreffend Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung infolge Straffälligkeit abgewiesen hat, soweit es darauf eintrat, dass sich A.A.\_\_\_\_\_ am 12. Juli 2021 an das Verwaltungsgericht gewandt und um eine "Beobachtungsphase" für ihren Vater B.A.\_\_\_\_\_ ersucht hat, dass das Verwaltungsgericht diese Eingabe am 14. Juli 2021 zuständigkeithalber dem Bundesgericht überwiesen hat, dass das Bundesgericht das Verfahren 2C\_569/2021 eröffnet und A.A.\_\_\_\_\_ aufgefordert hat, bis 4. August 2021 zu erklären, ob Ihre Eingabe vom 12. Juli 2021 als Beschwerde behandelt werden solle, andernfalls von einem Rückzug ausgegangen und das Verfahren als gegenstandslos geworden abgeschrieben würde, dass A.A.\_\_\_\_\_ dem Bundesgericht am 16. Juli 2021 mitgeteilt hat, dass sie keine Beschwerde erheben wolle, dass der Instruktionsrichter (hier: der Abteilungspräsident; Art. 32 Abs. 1 BGG ) als Einzelrichter über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit, Rückzugs oder Vergleichs entscheidet ( Art. 32 Abs. 2 BGG ), dass das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), erkennt der Präsident: 1. Das Verfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 21. Juli 2021 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Seiler Der Gerichtsschreiber: Businger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.